



Sehr geehrte Damen und Herren,

am Ende eines spannenden Jahres ist hat sich wieder einmal gezeigt: Vorbereitung und Prävention vor Risiken helfen um sich vor dem vermeintlich Unwahrscheinlichen zu schützen.

Die vierte Ausgabe 2021 unseres Newsletter IMPULS für Firmen und Freie Berufe gibt Ihnen nützliche Informationen zu Themen in der aktuellen Lage sowie den Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz an die Hand.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr und das Lesen unseres Newsletters und freuen uns auf die gemeinsame Zeit und Herausforderungen im Jahr 2022.

Viel Spaß beim Lesen und einen guten Start ins kommende Jahr!

CYBERSICHER ÜBER WEIHNACHTEN

Cyber-Kriminelle bevorzugen Feiertage

Freuen Sie sich schon auf geruhsame Feiertage? Cyberkriminelle warten schon sehnsüchtig darauf! Aktuell warnen sowohl BSI als auch BKA vor einem erhöhten Cyber-Angriffsrisiko während dieses Zeitraums, insbesondere für Unternehmen und Organisationen. Die kriminellen Hacker nutzen die ausgedünnte Personaldecke in der Urlaubszeit unter anderem zum Einschleusen der gefährlichen Erpressungs-Software Emotet.

Die beliebteste Strategie: Phishing-E-Mails, die zum Herunterladen schadhafter Software animieren sollen.

Wir verraten Ihnen, wie Ihre Feiertage geruhsam und cybersicher verlaufen.

- Halten Sie Ihre Systeme auf dem neusten Stand und verwenden Sie automatische Updates.
- Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter für die durch Phishing-E-Mails entstehenden Gefahren.
- Erstellen Sie funktionsfähige und aktuelle Backups, mit denen Sie im Notfall Ihre Daten wiederherstellen können.
- Erstellen Sie einen Notfallplan und stellen sicher, dass alle im Unternehmen ihn kennen.
- Nutzen Sie Multi-Faktor-Authentifizierungen für Fernzugriff und administrative Konten.
- Überprüfen Sie Ihre Vorgaben für Passwörter: Starke Passwörter werden nicht mehrfach verwendet und haben mind. 10 Zeichen aus einer Kombination von Buchstaben, Zahlen und Symbolen.

EIN BLICK AUF DEN INHALT:

Cybersicher über die Feiertage

Update zum
Transparenzregister
Aktuelle Sicherheitslücke
Log4Shell

Grenzüberschreitendes
Arbeiten

bAV: Absenkung der
Beitragsbemessungsgrenze
in 2022

Herzliche
Weihnachtsgrüße

Folgen Sie uns auf



UPDATE ZUM TRANSPARENZREGISTER

Auswirkungen auf die Berufshaftpflichtversicherung

Aufgrund der geänderten Rechtslage und Antragsvoraussetzungen für Coronahilfen haben sich bei uns die Anfragen gemehrt. Aus diesem Grund bringen wir ein Update zum Thema Transparenzregister!

Die 3 wichtigsten Fakten zusammengefasst:

1. Die bloße Übermittlung von Angaben an das Transparenzregister stellt keine Rechtsdienstleistung nach dem RDG dar.
2. Die Beratung des Mandanten hinsichtlich der Frage, wer wirtschaftlich Berechtigter der Gesellschaft / Rechtseinheit ist und ob eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister besteht, stellt eine nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) grundsätzlich erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung dar.
3. Ob es sich hierbei im Einzelfall um eine dem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erlaubte Nebenleistung handelt, ist bisher von der Rechtsprechung noch nicht entschieden worden, sodass die Rechtslage unklar ist.

Folgen für den Versicherungsschutz:

Die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, die als erlaubte Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsfeld des Steuerberaters gehören (vgl. § 5 RDG) ist vom Versicherungsschutz umfasst. Falls die Grenzen der erlaubten Nebenleistung nicht bewusst überschritten werden, bleibt der Versicherungsschutz erhalten. Angesichts des Hinweises der Steuerberaterkammer - bzgl. der Beratung zum wirtschaftlich Berechtigten - ist es aber fraglich, ob die Grenzen des Zulässigen hier noch unbewusst überschritten werden können.

Fazit:

Wer hier also den sichersten Weg gehen will, der verzichtet auf eine Beratung und überlässt sie dem Rechtsanwalt, denn mehr als eine Hinweispflicht besteht für den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer nicht.

Hier finden Sie unsere Fachinfo zu diesem Thema: 

SICHERHEITSLÜCKE LOG 4 SHELL

Mitarbeiter beim Schutz des Unternehmens einbinden.



Am 11.12.2021 hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) eine kritische Schwachstelle in der weitverbreiteten Java-Bibliothek Log4Shell als extrem kritische Bedrohungslage eingestuft. Der Name Log4Shell bezieht sich auf die Tatsache, dass der ausgenutzte Fehler in einer beliebigen Java-Codebibliothek namens Log4j (Logging for Java) enthalten ist, und darauf, dass Angreifer, wenn sie die Lücke erfolgreich ausnutzen, praktisch eine Shell erhalten – also die Möglichkeit, jeden System Code ihrer Wahl auszuführen.

Was bedeutet die Schwachstelle für Ihr Unternehmen?

Die Schwachstelle kann genutzt werden, um z.B., Schadsoftware auszuführen, vertrauliche Daten zu erbeuten oder betroffene Systeme vollständig zu übernehmen.

Welche Maßnahmen sollten Sie ergreifen:

1. Update auf aktuelle Version 2.16.0 von Log4j schnellstmöglich in allen Anwendungen ausführen.
2. Nicht zwingend benötigte Systeme abschalten und die Rechte betroffener Dienste auf ein Minimum reduzieren
3. Jeden Dienst, in dem Log4j verwendet wird, schnellstmöglich überarbeiten.

Aktuelle Informationen des BSI finden Sie hier: 



GRENZÜBERSCHREITENDES ARBEITEN

Informationen für Architekten und Ingenieure



Zur HDI Fachinfo



Die Realisierung von Leistungen oder Projekten im oder für das Ausland durch Ingenieure und Architekten stellt längst keine Ausnahme mehr dar. Aufträge werden aus Deutschland heraus für ausländische Projekte oder sogar im Ausland vor Ort erbracht. Um grenzüberschreitendes Arbeiten zu regeln, sind in den vergangenen Jahren daher diverse Regelungen hierzu ergangen. Leistungen von Ingenieuren und Architekten werden natürlich aber auch außerhalb der EU erbracht. Darüber hinaus müssen bei Projekten mit Auslandsbezug vielfältige Aspekte – wie z. B. steuerrechtliche oder planungsspezifische – beachtet werden. Daneben sind auch insbesondere länderspezifische Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Anwendbares Recht

Das Bauvertragsrecht unterliegt keiner Vereinheitlichung. Häufig finden dagegen Formularbedingungen Anwendung, insbesondere die vom Baugewerbe aufgestellten Internationalen Vertragsbedingungen für Ingenieurarbeiten, die von der International Federation of Consulting Engineers (FIDIC) in englischer Sprache verfasst wurden. Diese Bedingungen beruhen überwiegend auf Rechtsvorstellungen des Common Law und lassen die Auswahl des anzuwendenden Rechts den Vertragsparteien offen. Eine Vereinbarung nichtstaatlichen Rechts, wie der UNIDROIT-Principles (Grundregeln für internationale Handelsverträge), ist hierbei nicht möglich. Für internationale Bauverträge gilt im Übrigen das mehrstufige Vorgehen gem. Art. 27 ff. EGBGB, d. h. eine ausdrückliche oder nachrangig konkludente Rechtswahl sind vorzunehmen. Eine ausdrückliche Rechtswahl, etwa durch die Klausel „Es gilt deutsches Recht.“ ist dabei wohlgermerkt nicht nur erlaubt, sondern zwecks Rechtssicherheit auch dringend angeraten. Andernfalls muss anhand objektiver Anknüpfungspunkte das zutreffende Recht ermittelt werden. Dies ist z. B. insbesondere der Ort der Hauptniederlassung des Bauunternehmers der charakteristischen Leistung des einzelnen Vertrages. Da allerdings auch Tendenzen zugunsten des Rechts am Ort der Baustelle bestehen können, ist eben eine eindeutige Rechtswahl gegenüber einer aufwendigen Ermittlung durch ein Gericht klar zu bevorzugen. Einschränkend ist hierbei jedoch zu berücksichtigen, dass trotz ausdrücklicher Rechtswahl dennoch an bestimmte Normen anzuknüpfen ist, so z. B. das öffentliche Baurecht am Baustellenort.

Versicherungsschutz

In Deutschland sowie im Ausland ist in vielen Bundesländern bzw. Ländern eine Berufs-Haftpflichtversicherung für Architekten oder Beratende Ingenieure Pflicht. Dies bedeutet, dass eine Versicherung abgeschlossen werden muss, die den Versicherungsbedingungen des jeweiligen Landesrechts entspricht. In Ländern wie z. B. Frankreich, Luxemburg, Malta, Polen oder im Vereinigten Königreich ist für Ingenieure eine Berufs-Haftpflichtversicherung als Pflichtversicherung vorgesehen. Teilweise besteht sogar die Pflicht, dass diese bei einem vor Ort zugelassenen Versicherer abgeschlossen werden muss.

Fazit

Regelungen im Ausland sind vielfältig und komplex. Soweit man im Ausland tätig werden oder Leistungen für das Ausland erbringen möchte, sollte man sich nach den örtlichen Begebenheiten und der individuellen Haftungssituation erkundigen und hiernach seine individuelle Absicherung ausrichten. Dies gilt sowohl aus bauvertragsrechtlicher Sicht als auch für den Versicherungsschutz, der auf dem Versicherungsmarkt unterschiedlich geregelt ist und Angebote von EU-weit, EU, Norwegen, Schweiz etc. bis hin zu weltweiten Deckungen mit unterschiedlichem Umfang umfasst.

Sie haben Fragen? Sprechen Sie uns an. 



ABSENKUNG DER BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE IN 2022

Auswirkungen auf die bAV

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und das Bundesministerium für Gesundheit haben die voraussichtlichen maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2022 bekannt gegeben. Die Zustimmung des Bundesrates wird – wie jedes Jahr – Anfang Dezember erwartet. Durch das Sinken der Bruttolöhne und -gehälter der Arbeitnehmer im Zuge der Corona-Krise um 0,34 Prozent wird die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung West (BBG West) voraussichtlich auf 84.600 EUR reduziert werden.

Da sich die steuer- und sozialversicherungsfreien Höchstbeiträge zugunsten einer bAV gem. § 3 Nr. 63 EStG bzw. § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV bundeseinheitlich an der BBG West orientieren, können sich im Einzelfall Auswirkungen auf bestehende Verträge ergeben.

Neue bAV-Höchstgrenzen in 2022

Der steuerfreie Höchstbetrag zur bAV gem. § 3 Nr. 63 EStG beträgt 8 % der BBG West. 2022 können somit bundeseinheitlich 6.768 EUR p.a. bzw. 564 EUR p.m. steuerfrei zugunsten einer Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds aufgewendet werden. Dieser Höchstbetrag gilt unabhängig davon, ob die Beiträge durch den Arbeitgeber oder im Wege der Entgeltumwandlung finanziert werden. Im Vergleich zu 2021 ist die Höchstgrenze um 4 EUR monatlich gesenkt worden.

Der sozialversicherungsfreie Höchstbetrag zur bAV gem. § 3 Nr. 63 EStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV beträgt 4 % der BBG West. 2022 können somit bundeseinheitlich 3.384 EUR p.a. bzw. 282 EUR p.M. sozialversicherungsfrei zugunsten einer Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds aufgewendet werden (Arbeitgeberbeiträge wie Beiträge aus einer Entgeltumwandlung). Im Vergleich zu 2021 ist die Höchstgrenze um 2 EUR monatlich gesenkt worden. Diese neue Höchstgrenze gilt gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV auch für Entgeltumwandlungen zur Finanzierung einer Versorgungszusage über eine Unterstützungskasse.

Achtung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in Abstimmung mit dem BMAS erklärt, dass es keine Billigkeitsregelung zur Vermeidung möglicher negative Folgen für die bAV durch eine Absenkung der BBG West geben wird. Somit sind die neuen Höchstgrenzen bei der Verbeitragung und Buchung der bAV-Beiträge uneingeschränkt anzuwenden.

Handlungsoptionen & Empfehlungen

Kunden, die eine sogenannte BBG-Dynamik vereinbart haben, erhalten in 2022 kein Angebot / Nachtrag zur Anpassung des Beitrags. Der bAV-Beitrag aus 2021 wird in 2022 fortgeführt. Die Dynamik setzt mit Steigen der BBG West wieder automatisch ein.

Da bereits in 2023 mit einem erneuten, vermutlich sogar deutlichem, Anstieg der BBG West zu rechnen ist, rechtfertigt eine automatische Absenkung nicht den erforderlichen Umsetzungs- und Informationsaufwand. Weiterhin ist zu beachten, dass bei einer technischen Änderung (Beitragsreduzierung und ggf. erneute Beitragserhöhung) bedingungsgemäß eine Verwaltungsgebühr erhoben wird, die das Deckungskapital zusätzlich belastet.

Letztlich entscheiden Arbeitgeber und Arbeitnehmer – bei Entgeltumwandlung - wie im Falle einer Überdotierung in 2022 verfahren werden soll.

**HDI bietet folgende Optionen:****1) Fortführung des Beitrags**

Ein bestehender bAV-Beitrag kann versicherungstechnisch unverändert fortgeführt werden. Es ergeben sich ggf. die beschriebenen, geringfügigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen. Arbeitgeber müssen die Gehaltsabrechnungssysteme entsprechend anpassen. Bei einer Überschreitung der steuerlichen Dotierungsgrenze muss der Arbeitgeber dem Versicherer gem. § 5 LStDV die veränderte Beitragsaufteilung nach geförderten und ungeförderten Beiträgen mitteilen. Steigt die Renten-BBG in 2023 wieder an, können die Beiträge automatisch wieder vollständig steuer- bzw. sozialversicherungsfrei gebucht werden. Somit ergibt sich voraussichtlich lediglich für 12 Monate ein geringer Verlust an steuer-/sv-rechtlicher Förderung.

Praxishinweis: Die Fortführung des Beitrags verursacht in der Praxis den geringsten administrativen Aufwand, um die vorübergehende BBG-Senkung zu überbrücken. Die Auswirkungen für den Arbeitnehmer sind marginal und eine Reduzierung der versicherten Leistungen wird vermieden. Die Kosten einer temporären Beitragsherabsetzung können höher sein als die in diesem Zeitraum durch die Vertragsänderung eingesparten Prämien.

2) Reduzierung des Beitrags

Auf ausdrücklichen Kundenwunsch kann der bAV-Beitrag reduziert werden, um eine steuer- oder sv-freie Überdotierung zu vermeiden. Arbeitgeber müssen mit Zustimmung der Arbeitnehmer (bei Entgeltumwandlung) eine Beitragsreduzierung beim Versicherer beantragen. Die reduzierten Leistungen werden per Nachtrag dokumentiert. Auch die internen Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung sind anzupassen.

Praxishinweis: Die Reduzierung des Beitrags gestaltet sich nicht nur administrativ aufwändiger, sondern belastet den Vertrag auch mit zusätzlichen Kosten (Verwaltungsgebühr). Dies wird bei betroffenen Arbeitnehmern häufig zu Irritationen führen und erhöhten Erklärungsbedarf auslösen. Zudem ist eine erneute Anhebung des Beitrags bei einem Anstieg der BBG in 2023 ggf. nicht uneingeschränkt möglich. Im Ergebnis wird der Beitrag langfristig auf einem geringeren Niveau eingefroren als ursprünglich vereinbart.

Arbeitsrechtliche Hinweispflichten

Aus der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht lassen sich im Regelfall unseres Erachtens keine Informationspflichten des Arbeitgebers in Bezug auf die vergleichsweise geringfügigen Auswirkungen der BBG-Senkung herleiten. Die HDI-Standard-Unterlagen einschließlich der entsprechenden, von HDI Pensionsmanagement erstellten Standard-Versorgungsordnungen sehen allgemeine Informationen zur Steuer und Sozialversicherung vor, die dynamisch auf 8 % bzw. 4 % der jeweiligen BBG Bezug nehmen. Aufgrund dieser dynamischen Information ergeben sich aus der BBG-Senkung auch insoweit i.d.R. keine besonderen Hinweis- oder Beratungspflichten des Arbeitgebers. Insofern bleibt es dem Arbeitgeber überlassen, ob er freiwillig die betroffenen Arbeitnehmer oder allgemein über die BBG-Senkung informieren möchte.

Fazit

Entscheiden sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer für den pragmatischen Ansatz und führen die bAV-Beiträge in 2022 unverändert fort, bleiben die Auswirkungen infolge der sinkenden BBG West für alle Beteiligten überschaubar. Nur wenige Arbeitnehmer werden in der Praxis faktisch betroffen sein. Die Auswirkungen zeigen sich lediglich temporär, voraussichtlich für 2023 ist davon auszugehen, dass der erneute Anstieg der BBG die Auswirkungen für künftige Beitragszahlungen korrigiert.

Hier finden Sie die ausführliche HDI Fachinformation: 

Sie haben Fragen? Sprechen Sie unseren bAV-Experten Claus Carstens an. 



HERZLICHE WEIHNACHTSGRÜSSE

wünscht die HDI Generalvertretung Carstens

Liebe Kundin, lieber Kunde, liebe GeschäftspartnerIn,

am Ende eines spannenden Jahres ist nun endlich die schönste Zeit gekommen. Wir wünsche Ihnen und Ihrer Familie viel Freude an den Weihnachtstagen und ein besinnliches Weihnachtsfest!

Nehmen Sie sich Zeit für die schönen Dinge und lassen Sie neue, glückliche Erinnerungen entstehen.

Die Weihnachtszeit ist auch dafür da, um DANKE zu sagen! Danke für Ihr Vertrauen und Ihre Treue!

Wir freuen uns darauf, auch im nächsten Jahr für Sie da zu sein.

Auch im neuen Jahr sollen Gesundheit und Freude Ihre treuen Begleiter sein. Lassen Sie uns den Jahreswechsel mit neuer Hoffnung, aber auch mit Erleichterung angehen!

Herzliche Grüße

Ihr Team der HDI Generalvertretung Carstens



Claus
Carstens



Nala



Jonas
Carstens



Stephanie
Carstens



Bianca
Kager



IMMER IN IHRER NÄHE

Bei Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Claus Carstens, Inhaber
Folgen Sie uns auf 



Jonas Carstens, Fachberater
Folgen Sie uns auf 



HDI Generalvertretung Carstens
Küblerstr. 2, 73079 Süßen | Sirnauerstr. 52, 73779 Deizisau
07162 / 9703-666
mailto: agentur-carstens@hdi.de

Diese Informationen sollen nicht als Beratung für eine individuelle Situation betrachtet werden. Versicherungsnehmer sollten bei spezifischen Versicherungsfragen die HDI Generalvertretung Carstens konsultieren.

Aussagen in Bezug auf steuerrechtliche, bilanztechnische oder rechtliche Angelegenheiten sind lediglich allgemeiner Art und beruhen auf unserer Erfahrung als Versicherungsvertreter und Risikoberater. Daher sind diese Aussagen nicht als Beratungsleistung anzusehen, zu deren Erbringung wir nicht befugt sind und für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir keine Haftung übernehmen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der HDI Generalvertretung Carstens unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Vorstehendes gilt nicht für den internen Gebrauch durch Kunden der HDI Generalvertretung Carstens.

Copyright 2021 HDI Generalvertretung Carstens. All rights reserved.



Erstinformationen